

Satzungen

Des Moto-Cross-Club Dornbirn (MCCD)

§ 1 Name und Sitz

Der Club trägt den Namen "MOTO-CROSS-CLUB DORNBIRN" und hat seinen Sitz in Dornbirn.

§ 2 Zweck

Schaffung und Erhaltung seines Sammelpunktes zur Förderung des Motocross-Sports. Seine Tätigkeit ist unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Pacht eines Übungsgeländes, Abhaltung von Trainingsmöglichkeiten, gesellige Zusammenkünfte Versammlungen, Wettbewerbe, Trainingskurse

§ 3 Club-Jahr

Das Club-Jahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufbringung der Geldmittel

Diese werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Erlöse aus Veranstaltungen und dürfen nur Club-Zwecken zugeführt werden.

§ 5 Mitglieder

Der Club besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern:

Können ausschließlich Personen sein, die den MC-Sport aktiv ausüben

2. Fördernden Mitgliedern:

Sind physische oder juristische Personen (Firmen, Gesellschaften, Vereine), die die Club-Tätigkeit in jeder Hinsicht unterstützen oder durch Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen fördern.

3. Ehrenmitgliedern:

Sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Club, ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche und fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden; die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung, Ablehnungen von Aufnahmeansuchen sind endgültig und bedürfen keiner Angabe von Gründen.

§ 7 Beendigung einer Mitgliedschaft

Bei Beendigung einer Mitgliedschaft können an den Club keine Finanzielten oder sonstigen Ansprüche gestellt werden.

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt

Dieser ist schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten anzuzeigen.

3. Durch Ausschluss

Dieser kann durch den Vorstand mit Beschluss, zu dem eine Dreiviertelmehrheit notwendig ist, erfolgen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieser Beschluss ist durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbar.

Ausschließungsgründe sind:

- a) wenn trotz Mahnung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis Ende 3. Monats im jeweiligen Club-Jahr nicht nachgekommen wird.
- b) Verletzung der Satzungen, dem Motocross-Sport und dem Club schädigendes Verhalten, schwere Disziplinlosigkeit sowie Unkameradschaftlichkeit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, ebenso das aktive und passiver Wahlrecht.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Club-Organe zu beachten und insbesondere die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
4. Jede Haftung der Mitglieder, des Clubs und seiner Organe für Verpflichtungen des Clubs ist ausgeschlossen.
5. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der vom Vorstand definierten Platzordnung des MC-Geländes verpflichtet. Außerdem hat jedes Mitglied die Aufgabe, die Platzordnung zu kontrollieren und Übertretungen unverzüglich dem Obmann zu melden. Die Mitglieder üben den Motocrosssport auf eigenes Risiko aus und benutzen das vom Verein zur Verfügung gestellte MC-Gelände auf eigene Gefahr. Für Schäden, die dem Mitglied durch die Ausübung des Motocrosssportes entstehen haftet weder der Verein noch der Vereinsvorstand.

§ 9 Club-Organe

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel bis spätestens 30. Juni am Sitz des Clubs statt. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann, der auch den Vorsitz führt. Sie ist spätestens zehn Tage vorher den ordentlichen Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mitzuteilen.

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand erstatteten Tätigkeits- und Finanzberichtes, sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
- b) Enthebung und Neubestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Festsetzung der Mitglieder
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und deren Anerkennung
- e) Satzungsänderungen
- f) Behandlung der eingebrachten Anträge Allfälliges

2. Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

- a) Beschluß des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- d) Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators

Die außerordentliche Generalversammlung ist zuständig für:

- a) alle in Abs.1. aufgezählten Angelegenheiten
 - b) bei freiwilliger Clubauflösung
3. Das Recht, Wahlvorschläge und Anträge an die Generalversammlung einzubringen hat jedes ordentliche Mitglied. Diese sind schriftlich, bis spätestens einen Tag vor der Generalversammlung beim Obmann einzubringen.
 4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
 5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 6. Die Übertragung des Stimmrechtes eines ordentlichen Mitglieds auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei die schriftliche Vollmacht bei der Wahl auf Verlangen des Vorsitzenden vorzuweisen ist; andernfalls die Ausübung des Stimmrechtes für das vollmachtgebende Mitglied nicht zulässig ist. Die Zahl der zulässigen Bevollmächtigungen ist mit drei pro Mitglied begrenzt.
 7. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen hinsichtlich Satzungsänderungen und freiwilliger Clubauflösung, wozu jeweils Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (ansonsten in der Generalversammlung nicht stimmberechtigten) Obmanns.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer, Schriftführerstellvertreter, Kassier
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; alle dem Vorstand angehörenden Mitglieder sind wieder wählbar.
 3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand des Rechts, ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Das bis zur nächstfolgenden Generalversammlung wirksam ist.
 4. Der Vorstand wird durch den Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter einberufen, sooft es die Clubinteressenten erforderlich erscheinen lassen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Vorsitzenden.
 7. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide Mitglieder verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
 8. Außer durch Tod und Ablauf einer Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
 9. Die Generalversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit jederzeit jedes Mitglied entheben.
 10. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Ernennung des Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt diese Leitung des Clubs. In seinen Wirkungsbereich fallen alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten einem anderen Club-Organ zugewiesen sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und wird dabei vom Schriftführer unterstützt. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter ei-

gener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweiligen Club-Organ.

Der Obmann wird bei seiner Verhinderung in allen seinen Funktionen und Rechten durch den Obmann-Stellvertreter vertreten. Bei einer mehr als sechswöchigen Behinderung wird der Obmann-Stellvertreter offiziell beauftragt. Der Obmann hat das Recht, Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten wiederholt vernachlässigt haben, ihres Amtes zu entheben.

2. Der Schriftführer

Hat den Obmann bei der Führung der Club-Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der Schriftführerstellvertreter.

3. Der Kassier

Ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Clubs zuständig. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Schriftführer vertreten.

§ 14 Unterfertigen von Urkunden und Schriftstücken

- a) Wichtige Schriftstücke, wie Urkunden, Verträge, Erklärungen durch die dem Club Verpflichtungen erwachsen sowie über die laufenden Geschäftsgebarungen sind vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- b) Alle vorgenannten Urkunden und Schriftstücke die mit Geldgebarung zusammenhängen, sind vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ihnen obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Auf deren Antrag hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der über festgestellte Unregelmäßigkeiten entschieden wird.

§ 16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Club-Verhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei der Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Clubs

1. Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur durch Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Clubvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.

Dornbirn,

Der Obmann

Der Schriftführer